

# Beitragsordnung des „Kulturförderverein Wittstock/Dosse“

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Kulturförderverein Wittstock/Dosse“ (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 14.05.2025 auf Grundlage des § 6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung

beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Die Beitragsordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## § 2 Beitragsverpflichtung

- Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt jährlich:
  - für natürliche Personen: 50,00 EUR;
  - für Unternehmen: 100,00 EUR;
  - für gemeinnützige Vereine: 75,00 EUR
- Die Rechnungslegung erfolgt zum 31.01 eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag ist innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen fällig.
- Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 Abs. 3b der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen
- Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.